

musik. Wenn sich beide Vorrichtungen auch äußerlich voneinander unterscheiden, so sind sie doch nach Auffassung des Senats auf Grund ihrer spezifischen Funktion urheberrechtlich gleichzusetzen. Letzten Endes stellt die Musikbox eine technische Weiterentwicklung des Plattenspielers dar und ist ebenso wie dieser zur Ausführung eines Musikwerkes bestimmt. Dabei ist für die rechtliche Beurteilung unbeachtlich, daß beim Plattenspieler der Gaststätteninhaber die Auswahl der Musikwerke steuert, während bei der Musikbox der Gast das aufzuführende Werk aussucht. Nach Auffassung des Senats kommt es allein darauf an, daß in beiden Fällen Musikwerke öffentlich zur Aufführung gelangen, d. h. Urheberrechte genutzt werden, die gesetzlich geschützt sind. Das Fehlen einer Einwirkungsmöglichkeit des Gastwirtes auf das Abspielen der Platten in einer Musikbox kann im Ergebnis auch nicht zu einer ökonomischen Benachteiligung führen, weil durch die Box, abgesehen von der Umsatzsteigerung, noch Geldeinnahmen erzielt werden.

Ausgehend von einer urheberrechtlichen Gleichartigkeit zwischen Schallplattenaufführungen mittels Plattenspieler und mittels Musikboxen, war auch für letztere die Anwendung der für Plattenspieler geltenden Tarife zu bejahen. § 12 der jetzt aufgehobenen AWA-VO vom 5. April 1951 (GBl. I S. 235) hatte die Weitergeltung der von der Rechtsvorgängerin der AWA, der GEMA, seinerzeit angewandten Tarife ausdrücklich angeordnet. Ebenso heißt es in § 10 der VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17. März 1955, daß die bisherigen Tarife bis zur Schaffung eines neuen Tarifs in Kraft bleiben. Die GEMA hat erwiesenermaßen bis einschließlich 1953 in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich, der sich bis zum Jahre 1951 — dem Zeitpunkt der Gründung der AWA — auch auf das Gebiet der DDR erstreckte, Schallplattenaufführungen in Gaststätten nach dem U-Tarif berechnet. Erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 ist ein von der Klägerin ausgearbeiteter und von zuständiger Seite bestätigter Tarif für das Abspielen von Schallplatten mittels Musikboxen in Kraft getreten.

Unter Berücksichtigung des Dargelegten ist die Klägerin folglich berechtigt, bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs die Gebühren für Musikboxen nach dem Tarif zu berechnen, den die GEMA bis zum Jahre 1951 in der DDR für Schallplattenmusik in Gaststätten anwandte (wird, ausgeführt).

Die Zahlungsverpflichtung der Verklagten gegenüber der Klägerin ergibt sich bei Annahme eines Verschuldens unmittelbar aus § 37 LdtUG.

Der Senat erachtet im vorliegenden Falle zumindest Fahrlässigkeit als gegeben (§ 276 Abs. 1 BGB). Bei Beachtung der nach § 276 BGB gebotenen Sorgfalt hätte die Verklagte erkennen müssen, daß durch das von ihr ohne Erwerb eines Aufführungsrechts betriebene öffentliche Abspielen urheberrechtlich geschützter Schallplatten dem Berechtigten ein Schaden entstehen kann. Jede Schallplatte trägt den Aufdruck: „Alle Rechte des Schallplattenherstellers und des Eigentümers des aufgenommenen Werkes vorbehalten. Veranstaltungen, öffentliche Aufführungen und Verbreitung dieser Platte durch Rundfunk sind untersagt.“ Daraus wird auch für den Laien deutlich, daß der Schallplattenkäufer mit dem Kauf der Platte nur das Recht der nichtöffentlichen Aufführung, d. h. des Abspielens im privaten Kreise, erworben hat. Da die Verklagte das Aufstellen von Musikboxen gewerbsmäßig betreibt, war für sie in dieser Hinsicht besondere Sorgfalt geboten. Sicher hat sie keine Vorstellung über Art, Umfang und insbesondere Höhe des eintretenden Schadens besessen und hätte eine solche auch nicht ohne weiteres erlangen können. Zur Annahme der Fahrlässigkeit ge-

nügt jedoch bereits, daß auf Grund aller Umstände die Entstehung irgendeines Schadens vorauszusehen war. Dies ist unter Berücksichtigung des oben Dargelegten zu bejahen.

Ergänzend sei hinzugefügt, daß auch bei einer nur objektiven Zuwiderhandlung die Ersatzpflicht bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen auf der Grundlage der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) eintreten würde.

#### Anmerkung:

*Der Entscheidung ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zuzustimmen.*

*Die Befugnis der AWA zur Wahrnehmung von musikalischen Aufführungsrechten erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der VO vom 17. März 1955 auf Aufführungen durch sämtliche mechanischen Vorrichtungen, also nicht nur auf Schallplatten mit Plattenspieler, sondern auch auf „ähnliche Verfahren“, zu denen die Wiedergabe durch die Musikbox gehört. Durch diese Bestimmung wird auch klargestellt, daß § 22a LitUG, nach dem die Benutzung mechanischer, erlaubterweise hergestellter Tonwiedergabevorrichtungen zu Aufführungen keiner Erlaubnis bedurft, seitdem in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr galt.*

*Daß bei der Musikbox die Gäste die Vorrichtung „steuern“, d. h. das spielende Musikstück auswählen und die Tätigkeit der Box auslösen, beseitigt selbstverständlich nicht den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung, wenn der Aufsteller der Box oder der Gaststätteninhaber von der AWA keine Erlaubnis erhalten hatte. Sie beseitigt auch nicht die Passivlegitimation des Aufstellers, der durch sein Handeln die Betätigung der Gäste ermöglichte. Zu prüfen wäre allenfalls die Frage der gesamtschuldnerischen Haftung des Inhabers der Gaststätte, falls er nicht mit dem Aufsteller der Musikbox identisch ist.*

*Im übrigen spricht vieles dafür, daß der Aufsteller nicht bloß fahrlässig, sondern sogar vorsätzlich gehandelt hat. Es ist kaum anzunehmen, daß jemand, der eine größere Anzahl von Musikboxen auf stellt, nicht auch die dafür bestimmten Schallplatten beschafft, auf denen sich der Vermerk des Rechteevorbehalts befindet. Er hat also mindestens von den Titeln der Platten Kenntnis genommen, wenn auch die Auswahl der zu spielenden Platte den Gästen überlassen bleibt.*

*Oberrichter Dr. Kurt C o h n ,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

---

## Festschrift Hans Nathan

Als Sonderdruck aus der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jahrgang XV (1966) Heft 6, erschien soeben die Festschrift für Hans Nathan, in der u. a. folgende wichtige Aufsätze enthalten sind:

Hilde Benjamin: Die Kontinuität in der Entwicklung des Familienrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Anita Grandke: Einige Gedanken zur Theorie des Familienrechts der DDR

Gerhard Haney: Einheit und Differenziertheit von Recht und Moral

Heinz Such: Zur Spezifik des Zivilrechts

Martin Posch: Zum Begriff des subjektiven Rechts

Heinz Püschel: Das subjektive Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht

Friedrich-Karl Winkler: Zum Verhältnis zwischen dem Vertragsgesetz und dem künftigen Zivilgesetzbuch

Herbert Kietz: Zum Begriff der Ursachen der Zivil- und Familienrechtskonflikte

Fritz Niethammer: Das Rechts mittel verfahren im künftigen Zivilprozeßrecht der DDR

Horst Kellner: Richtlinien und Beschlüsse — bedeutende Leitungsakte des Obersten Gerichts der DDR